



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Landwirtschaft und Getreidehandel

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Rechtspflege den Forderungen der Vernunft und den Bedürfnissen des Lebens nicht so anzuschmiegen vermag, wie das ein Rabi kann, wenn er will. In Amerika und England versteht man es übrigens einigermaßen; werden doch dort leichtfertige Männer nicht selten zu hohen Entschädigungen an die Mädchen verurteilt, denen sie ein Eheversprechen gebrochen haben.

(Schluß folgt)



Landwirtschaft und Getreidehandel



ir legen heute unsern Lesern auch noch den dritten der uns zugegangenen Aufsätze vor, wiederum von Gegenbemerkungen eines unsrer ständigen Mitarbeiter begleitet.

5. Die Regelung des Handels mit ausländischem Getreide

Gesekzentwurf

1. Die Einfuhr ausländischen Getreides ist jederzeit gestattet.

2. In der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. März darf das während dieser Zeit vom Ausland eingeführte Getreide innerhalb des deutschen Reichsgebiets nicht in den freien Verkehr gebracht werden, sondern muß, wenn es nicht zur Durchfuhr bestimmt ist, in Lagerhäusern, die dem Reiche gehören oder vom Reiche gemietet sind und durch die Reichsbehörden bewacht werden, niedergelegt werden. Die Lagerhäuser dürfen nicht zugleich als Transittlager dienen.¹⁾

3. Aus den Lagerhäusern darf das Getreide nur in der Zeit vom 16. März bis zum 30. April in den freien Verkehr gebracht werden. Restbestände, die bis zum 30. April den Lagerhäusern nicht entnommen sind, haben bis zum 16. März der nächsten Jahres darin zu verbleiben.

4. Für die Lagerung des Getreides in den Lagerhäusern haben die Reichsbehörden gleichmäßig festgesetzte Lagergelder zu erheben, die mindestens so hoch sind, daß dadurch die Zinsen des Anlagekapitals zu 4 Prozent, die Amortisation in 25 Jahren, die Kosten der Instandhaltung oder die vom Reich zu zahlenden Mieten und die sämtlichen Verwaltungskosten vollständig gedeckt werden.

5. Das Lagergeld — nach Tagen und Kubikmetern berechnet — ist am 1. Mai jedes Jahres nach dem Umlageverfahren zu erheben. Bei jeder Getreideeinlieferung in die Lagerhäuser ist eine entsprechende Kaution zur Sicherung für das zu erhebende Lagergeld in mündelsicheren Anlagepapieren zu hinterlegen. Die Lagerhausbehörden sind jederzeit ermächtigt, Nachschüsse zu fordern. Werden diese Nachschüsse binnen der von den Lagerhausbehörden zu bestimmenden Frist nicht gezahlt,

¹⁾ Das würde sehr kostspielig werden.

so gehen die Getreidebestände in den Pfandbesitz des Reichs über und können durch die Reichsbehörden verkauft werden, wenn der geforderte Nachschuß nicht bis zum 15. März mit 4 Prozent Zinsen bezahlt ist. Eine Reklamation kann sich nur gegen die Berechtigung der Nachschußforderung, nicht gegen die Berechnung des Betrags richten und ist bei den ordentlichen Gerichten einzulegen. Die Reklamationen haben aufschiebende Kraft nur bis zum 20. April.²⁾

6. Die in den Lagerhäusern niedergelegten Getreidemengen dürfen von der Reichsbank nicht beliehen werden. Ebenso ist es der Reichsbank verboten, in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juli überhaupt auf Getreidevorräte Vorschuß zu geben. Jeder in anderer Jahreszeit gewährte Vorschuß muß spätestens zum 15. März ablaufen.

7. Die Importeure haben sich sofort nach der Einfuhr ausländischen Getreides über die Grenze zu erklären, ob sie das ausländische Getreide, wenn sie es nicht sofort ohne Aufenthalt durchführen, in Transitlagern oder in den in diesem Gesetz genannten Lagerhäusern unterbringen oder in der Zeit vom 16. März bis zum 30. April gleich in den freien Verkehr bringen wollen.

8. Getreide, das einmal für die Transitlager bestimmt ist, darf auf keinen Fall nachträglich in die Lagerhäuser übergeführt oder in den freien Verkehr gebracht werden.

9. Für das für die Lagerhäuser oder den freien Verkehr bestimmte Getreide muß der Zoll sofort bezahlt werden; Stundung der Zollzahlung ist unter allen Umständen ausgeschlossen. Getreide, für das nicht sofort an den Grenzzollstationen der Zoll bezahlt wird, ist auf Kosten des Importeurs wieder über die Grenze zurückzuschaffen.

10. Inländisches Getreide, das an irgend einer Stelle die Grenze überschritten hat, kann von jeder andern Grenzstation aus sofort wieder innerhalb des deutschen Reichs in den freien Verkehr gebracht werden, wenn der Nachweis der Identität gebracht ist.

11. Mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, werden die gemischten Transitlager aufgehoben. Die Besitzer der dort niedergelegten Getreidemengen haben sich, wenn sie das Getreide nicht noch vorher in den freien Verkehr bringen, bis zu diesem Tage zu entscheiden, ob das Getreide in Transitlagern oder in Lagerhäusern untergebracht werden soll. Für das in Lagerhäusern untergebrachte Getreide gelten sofort die Bestimmungen dieses Gesetzes. Läuft keine rechtzeitige Erklärung ein, so ist das Getreide in die Transitlager zu schaffen. Eine Reklamation ist nur statthaft, wenn der Besitzer den Nachweis bringt, daß ihn für verspätetes Eintreffen der Erklärung keine Schuld trifft. Ist ausländisches Getreide mit inländischem gemischt, so wird im Sinne dieses Gesetzes die ganze Getreidemenge als ausländisches betrachtet.

12. Das Gesetz tritt am in Kraft. Mit der Ausführung des Gesetzes wird der Reichskanzler betraut. Alle dem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, aufgehoben.

Begründung

Der hier vorgeschlagene Entwurf hat vor dem von manchen Seiten erörterten Plan der Verstaatlichung der Getreideeinfuhr den Vorzug, daß er viel

²⁾ Die Kosten sollen also den Importeuren aufgebürdet werden; verbunden

leichter durchführbar ist.³⁾ Einer Verstaatlichung scheinen sich mir nach langer und reiflicher Erwägung unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg zu stellen. Ferner wird durch diesen Entwurf das Ziel erreicht, zunächst den inländischen Produzenten den Markt zu sichern und das ausländische Getreide erst dann auf dem Markte zuzulassen, wenn es darauf Anspruch erheben darf, gemäß seiner Bestimmung als Aushilfe zu dienen für die inländische Produktion, die nach allgemein verbreiteter, von dem Verfasser übrigens nicht unbedingt geteilter Anschauung dem inländischen Bedarf nicht genügen soll. In der Zeit bis zum 15. März ist dem einheimischen Getreide hinlänglich Gelegenheit geboten, Unterkunft auf dem Markte zu finden, und so ist ihm vor dem ausländischen Getreide ein durchaus genügender Vorsprung gegeben.⁴⁾

Setzt ist das Verhältnis meist derart, daß unmittelbar nach der Ernte zugleich mit dem einheimischen Getreide ausländisches in sehr starkem Angebot auf dem Markt erscheint und Absatz sucht. Den Vorteil davon haben einzig die großen Getreidehändler, die in jener Jahreszeit das Getreide billig aufkaufen können zum großen Schaden der Produzenten. Der Preisdruck dauert so lange, als das Getreide noch vorwiegend von erster Hand, d. h. von den Produzenten und den importirenden Firmen auf dem Markte angeboten wird. Dies dauert ungefähr bis Anfang, auch wohl bis Mitte März. Dann beginnt das Angebot aus zweiter Hand, d. h. von den Getreidehändlern an die Müller und Bäcker.⁵⁾ Nun beginnen die Preise allmählich zu steigen. Für dieses

mit den sonstigen Belästigungen des Handels, die dieser Gesetzentwurf vorschlägt, würden sie wahrscheinlich aller Getreideeinfuhr ein Ende machen, womit ja allerdings ein Herzenswunsch der Agrarier erfüllt wäre.

³⁾ Von der Verstaatlichung würde ein so gefesselter Handel nicht mehr wesentlich verschieden sein, und er würde zur Verstaatlichung führen; wenn die Händler das ganze Risiko auf sich nehmen und gleichzeitig auf alle Gewinnaussicht verzichten sollen, so werden sie ihre Tätigkeit mit Vergnügen in die Hände der Lagerverwalter niederlegen, die dann den Einkauf und Verkauf auf Rechnung des Staates besorgen mögen.

⁴⁾ Dieser Zweck würde allerdings erreicht werden, aber durch ein Verfahren, das von allen Völkern und Regierungen früherer Zeiten als schändlicher Wucher gebrandmarkt worden wäre. Wie schon erwähnt wurde, ist die hohe Aristokratie Englands die einzige Macht Europas gewesen, die schon vor dem neunzehnten Jahrhundert ungescheit Getreidewucher getrieben, damit aber nur den Untergang des englischen Ackerbaus, den sie vorher schon auf andern Wegen eingeleitet hatte, beschleunigt hat.

⁵⁾ Müller und Bäcker kaufen nicht bloß im Frühjahr und Sommer, sondern das ganze Jahr hindurch, am liebsten und am meisten natürlich in der Zeit, wo das Getreide am billigsten ist. „Dann beginnt das Angebot,“ das sieht gerade so aus, als wenn die Händler das Getreide bis Mitte März unter Verschuß hielten und erst von da ab auf den Markt brächten. Verführen sie wirklich so, dann würde die Preisbewegung gerade umgekehrt verlaufen wie jetzt: das Getreide würde im

Steigen werden mit Vorliebe Saatenstandsberichte angeführt, die seltamerweise zu dieser Zeit stets ungünstig lauten, aber auch mit cynischer Offenheit börsentechnische Gründe oder mit halbverdeckter Offenheit das Ausbleiben der Produzenten, die mit der Bestellung des Feldes beschäftigt seien. Wer die Berichte der Berliner oder Frankfurter Produktenbörse in den letzten Jahren aufmerksam durchsieht, wird finden, daß die hier gegebene Schilderung durchaus der Wahrheit entspricht.⁶⁾

Winter teuer und im Frühjahr billig sein. Dieses Frühjahr bleibt es übrigens billig, nicht infolge irgend welcher Niedertracht der Börse, sondern weil unser Herrgott zwei Jahre hinter einander reichliche Ernten beschert hat, und die Ernteaussichten auch für diesen Sommer vorläufig nicht schlecht sind. Daß an der Berliner Produktenbörse arge Mißstände herrschen, soll natürlich nicht geleugnet werden. Auf der neunzehnten Generalversammlung der Steuer- und Wirtschaftsreformer hat Graf Arnim auf Muskau über die Börsenenquête berichtet und in seinem Vortrage jene Übelstände beleuchtet; wie maßvoll seine Verbesserungsvorschläge sind, mag man daraus entnehmen, daß er nicht einmal an die Abschaffung des Termingeschäfts denkt.

⁶⁾ Etwas einfacheres und natürlicheres, als daß die Getreidepreise nach erfolgtem Ausbruch im Herbst gewöhnlich niedriger stehen als vor der Ernte, kann es gar nicht geben. Im Mittelalter verlief die Sache nach Lamprecht (Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, S. 596) folgendermaßen: knappe vorjährige Ernte bewirkte im Februar gute Preise; im März und April stiegen diese um das 6- bis $7\frac{1}{2}$ -fache (also um 600 bis 750 Prozent!); waren dann im Mai und Juni die Ernteaussichten schlecht, so entstand Panik und Hungersnot. In der Zeit von 1200 bis 1219 schwankten an der Mosel die Preise zwischen 2 und 10 Schilling für den Modius Roggen, wobei aber die eigentlichen Teuerungsjahre ausgelassen werden; zieht man diese in Betracht, so ergaben sich noch weit größere Abstände; Schwankungen um 500 Prozent waren gewöhnlich und normal. Unter allen Leistungen der modernen Technik ist die gleichmäßige Versorgung der ganzen zivilisierten Menschheit mit Nahrungsmitteln, wodurch eigentliche Hungersnöte für alle dem Weltverkehr geöffneten Gebiete unmöglich werden, die großartigste und zweifellos wohlthätigste, und so wenig Dank auch der einzelne Händler verdienen mag, der ja gleich jedem andern Geschäftsmann nur seinen eignen Vorteil im Auge hat, der Getreidehandel verdient den Dank der ganzen Menschheit. Und die Grundbesitzer würden außerordentlich thöricht sein, wenn sie die frühern Zustände, die bis um die Mitte unsers Jahrhunderts gedauert haben, zurückwünschten; denn bei vorherrschender Naturalwirtschaft vermag der Grundbesitzer so starke Schwankungen allenfalls zu ertragen, in unsrer Zeit der Geldwirtschaft aber, die in jedem Jahre zu bedeutenden Gelddausgaben zwingt, auf keinen Fall. Gewaltiges hat der Getreidehandel in den letzten fünfzig Jahren für die Stetigkeit der Getreidepreise vollbracht; um das Unmögliche leisten zu können, was ihm zugemutet wird, daß er alle Preisschwankungen gänzlich beseitigen soll, müßte er erstens über eine kommunistische Einrichtung verfügen, die die Getreideproduktion, die Ablieferung der Ernten und die Versorgung der Mühlen unter seine Aufsicht stellte, und zweitens das Wetter machen können. Über seine bisherigen Leistungen schreibt Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (III, 879): „Die modernen Verkehrsmittel

Durch den Gesetzentwurf soll die in den Monaten August bis Mitte März angebotne Getreidemenge vermindert werden um den Betrag der ausländischen Einfuhr. Man sagt gewöhnlich, der Preis eines Marktes für irgend eine Warengattung richte sich nach dem Kostenwert der Warenmenge, die noch zur Befriedigung des auf dem Markte auftretenden Bedarfs notwendig ist. Diese Darstellung von der Bildung des Preises trifft aber nur zu, solange das Angebot weniger dringend ist als die Nachfrage. Dieser Fall kommt aber für die deutschen Märkte schon mindestens seit fünfzehn Jahren nicht mehr vor. Ist aber das Angebot auf einem Markte dringender als die Nachfrage, so lautet die Regel für die Preisbildung ganz anders. Der Preis für die betreffende Warengattung richtet sich dann nach der Preisforderung, bei der im schlimmsten Falle die Abgeber bestehen können, die notgedrungen auf dem Markte ihre Ware noch absetzen müssen.

Dieser Zustand, daß das Angebot fortwährend dringender ist als die Nachfrage,⁷⁾ mit seinem für die Landwirtschaft verderblichen Preisdruck soll nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt werden, indem er nicht nur aus-

und der internationale Handel erhalten die Preise von Ort zu Ort, von Jahr zu Jahr und von Jahreszeit zu Jahreszeit auf einem weit gleichmäßigeren Niveau, als dies früher der Fall war. Allerdings kann man nicht erwarten, daß die Getreidepreise jemals allervorten gleich hoch sein könnten; aber immerhin sind diese Differenzen auf ein Minimum herabgedrückt und keineswegs vergleichbar mit den Unterschieden, die noch in der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts oft in zwei einander ganz nahe gelegenen Gebieten herrschten. Die Preisschwankungen von Jahr zu Jahr verloren deshalb an Intensität, weil der gesamte Ernteertrag der Erde weit geringern Schwankungen unterliegt, als der eines einzelnen Landes. Ähnlich wird die Ausgleichung der Preise der einzelnen Jahreszeiten durch die verschiedenen Erntezeiten der fraglichen Gebiete herbeigeführt. Während nämlich früher das Angebot sich auf die wenigen Erntewochen des betreffenden Landes zusammendrängte^{*)} und im übrigen Teile des Jahres die Nachfrage allein am Platze blieb, wird gegenwärtig aus so vielen Teilen der Erde das Getreide bezogen, daß fast in jedem Monat eine neue Ernte für die Nachfrage in Betracht kommt, und die Zufuhr nach den Absatzmärkten keine Unterbrechung erleidet.“ A. a. O. S. 866 wird gezeigt, wie auch die Spekulation mehr ausgleichend als störend wirkt.

⁷⁾ Nach guten Ernten ist allerdings das Angebot stetig größer als die Nachfrage, wie wir seit 1892 sehen, nach schlechten aber tritt natürlicherweise der umgekehrte Fall ein, wie wir 1891 gesehen haben und in Zukunft noch öfter sehen werden; wer nicht erst in diesem Jahre auf die Welt gekommen ist, der hat beides schon oft gesehen.

^{*)} Das ist ungenau ausgedrückt. In der Erntezeit wird gar nichts auf den Markt gebracht, und zur Zeit des Hegeledruschs fing das inländische Angebot erst um Martini an; der Ausbruch selbst dauerte mindestens vier Monate. Erst seitdem die Dreschmaschine allgemein verbreitet ist, können die Gutsbesitzer schon vierzehn Tage bis vier Wochen nach der Ernte ihr ganzes Getreide auf einmal auf den Markt werfen, wenn sie wollen; gute Wirte thun das natürlich nicht.

ländisches Getreide, das eben erst über die Grenze gebracht ist, vom inländischen Markte fernhält, sondern es auch erschwert, Reserven bis über die nächste Ernte hinaus zum Zwecke des Preisdrucks aufzuspeichern.⁸⁾ Dies geschieht durch die §§ 3 bis 6 und § 9.

§ 3 schreibt zu diesem Zwecke vor, daß das eingebrachte ausländische Getreide bis zum 15. März des nächsten Jahres in den Lagerhäusern zu bleiben habe, wenn es bis zum 30. April den staatlich überwachten und dem Reiche gehörigen Lagerhäusern nicht entnommen ist. Der Importeur also, der den Verkauf des Getreides noch hinziehen will, ladet dadurch die Kosten einer Unterbringung in andern, privaten Lagerhäusern auf sich.

Die §§ 4 und 5 setzen die Lagerhausgebühren derart fest, daß dadurch dem Reiche keinerlei Schaden erwächst, die Importeure aber sich veranlaßt sehen werden, ihr Getreide nicht noch ein zweites Jahr in den Lagerhäusern zu lassen.

§ 6, der für den Zweck dieses Gesetzes unbedingt notwendig ist, verbietet der Reichsbank Getreidevorräte in der Zeit zu beleihen, wo sie sich für gewöhnlich schon in zweiter Hand befinden, und ihre Aufbewahrung den volkswirtschaftlich ungesunden Zweck verfolgt, Getreidevorräte bis über die nächste Ernte hinaus liegen zu lassen, zum Zweck eines gleich von vornherein auszuübenden Preisdrucks. § 6 verbietet der Reichsbank aber auch die in den staatlichen Lagerhäusern ruhenden ausländischen Getreidemengen zu beleihen. Diese jetzt ausnahmslos geübte und sehr billige Beleihung eingeführter Getreidevorräte durch die Reichsbank bedeutet gewissermaßen Rückvergütung eines Teiles des Zolls. Sie macht also die Wirkungen der Schutzollgesetzgebung zum Teil wieder rückgängig zum großen Schaden unsrer einheimischen Landwirte. Sie ist aber auch eine unmittelbare Benachteiligung der Interessen unsrer heimischen Landwirtschaft; denn die Reichsbank hat sich bis jetzt noch stets geweigert, die Getreidevorräte in den Speichern der Produzenten selbst zu beleihen, was mit ein Hauptgrund ist, daß sich die Produzenten bald nach der Ernte so sehr überstürzen müssen,⁹⁾ ihr Getreide auf den Markt zu bringen. Was dem einheimischen Landwirt versagt wird, darf für den Importeur ausländischen Getreides nicht länger zugelassen werden. Glaubt die Reichsbank, aus Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb, das Getreide in den Speichern der einheimischen Landwirte nicht beleihen zu können, so verlangt die Gerechtigkeit, daß sie auch das Getreide der Händler und Importeure ausländischen Getreides nicht beleihe. Man kann von der Reichsbank bei den ihr eingeräumten

⁸⁾ Also nicht einmal Vorräte für Notfälle sollen aufgespeichert werden! Das ist ja großartig! Nicht bloß der Pharao Josephs und der Chor der alttestamentlichen Propheten samt dem aller mittelalterlichen Staatsmänner, sondern auch der alte Fritz würde ganz „pass“ sein!

⁹⁾ Die guten Wirte unter den Landwirten müssen nicht.

großen Vorrechten verlangen, daß sie allgemein volkswirtschaftlichen Interessen und nicht nur den Interessen ihrer Aktionäre diene.

Wie in der Beleihung des eingeführten Getreides durch die Reichsbank, so muß auch in der Stundung des Zolls für das in den gemischten Transitlagern niedergelegte Getreide eine Rückvergütung eines Teiles des Zolls gesehen werden. Sehen wir ganz davon ab, daß hierin eine durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung der Importeure auf Kosten sämtlicher Steuerzahler liegt, die auf dem Umwege der Matrifularbeiträge aus ihrer Tasche den Zollausschlag decken müssen, so bedeuten auch die gemischten Transitlager gleichsam eine Festung des Feindes, d. h. des Getreide produzierenden Auslandes im eignen Lande; denn dem Importeur bleibt es unbenommen, sich bis zum letzten Tage die Entscheidung aufzusparen, ob er das Getreide in den freien Verkehr bringen oder ins Ausland absetzen will. Mittlerweile aber übt er allein durch den Bestand dieser Getreidemenge, ohne sie irgendwie in den Handel zu bringen, einen Druck auf die Getreidepreise aus, weil ihm die Möglichkeit offen steht, sie jeden Tag auf den Markt zu werfen. Die Aufhebung der gemischten Transitlager an dem Tage, wo das Gesetz in Kraft tritt, die Vorschrift, daß sich jeder Importeur sofort bei der Einfuhr über die Bestimmung des Getreides zu entscheiden habe, das streng durchzuführende Verbot der Zollstundung sind darum für den Zweck des Gesetzes ebenso notwendig, wie das Verbot der Beleihung von Getreidevorräten durch die Reichsbank unter den in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen.

Wie aber der Gesetzentwurf die Interessen der Produzenten gegenüber den Händlern zu wahren sucht, so tritt er auch für die Interessen der Konsumenten gegenüber den Händlern ein. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß seit mindestens zehn Jahren die Börsenberichte die seltsame Erscheinung zeigen, daß in der Zeit vom 15. März bis zum 1. Juli die Getreidepreise stetig steigen zum großen Schaden der Konsumenten.¹⁰⁾ Diese künstliche Preisbildung würde nun künftig sehr erschwert werden, erstens dadurch, daß gerade vom 15. März bis zum 30. April, wo jetzt gewöhnlich die große Preissteigerung beginnt, das ausländische Getreide auf dem Markt erscheint, sodann aber dadurch, daß infolge des Wegfalls der Beleihung eingeführter Getreidemengen durch die Reichsbank, infolge der Aufhebung der Transitlager, infolge des Verbots der Zollstundung und infolge der Vorschrift, daß sich jeder Importeur sofort bei der Einfuhr über die Bestimmung des Getreides zu entscheiden habe, die Getreidehändler ein Interesse daran haben, das aufgekaufte Getreide schneller als bisher an das Publikum abzusetzen.

Der Gesetzentwurf will also nicht nur die ungerechtfertigten Gewinne, die den Getreidehändlern bisher durch den Druck auf die Produzenten zufallen,

¹⁰⁾ Darauf ist bereits unter Nr. 6 geantwortet worden.

nach Möglichkeit einschränken, er will auch die Übervorteilungen des konsumierenden Publikums durch den Getreidehändler möglichst verhindern, und zwar strebt er das doppelte Ziel dadurch an, daß er alles, was den ungesunden spekulativen Getreidehandel begünstigt, zu beseitigen sucht und auf diesem Wege eine größere Stetigkeit der Getreidepreise anbahnt.¹¹⁾

Schließlich ist noch der Nachweis zu führen, daß sich der vorgeschlagene Gesetzesentwurf mit den seit dem Jahre 1891 abgeschlossenen Handelsverträgen nicht im Widerspruch befindet. Die für die Entscheidung dieser Frage in Betracht kommenden Paragraphen sind folgende.

Artikel I des österreichischen Handelsvertrages: Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. (Dazu werden einige Ausnahmen genannt, die uns hier nicht berühren.)

Artikel II des italienischen Handelsvertrages: Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, das nicht entweder gleichzeitig auf alle oder doch unter gleichen Voraussetzungen auf andre Nationen Anwendung finden würde.

Artikel XII des schweizerischen Handelsvertrages: Die vertragschließenden Teile machen sich verbindlich, gegen einander kein Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbot in Kraft zu setzen, das nicht gleichzeitig oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andre Staaten Anwendung fände.

Artikel VII des belgischen Handelsvertrages: Keiner der vertragschließenden Teile wird Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote gegen den andern in Kraft setzen, die nicht entweder gleichzeitig auf alle oder doch auf alle diejenigen Nationen Anwendung finden, bei welchen die gleichen Voraussetzungen zutreffen.

Artikel VI des russischen Handelsvertrages: Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen den beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu hemmen, auch die freie Durchfuhr zu gestatten, soweit es sich nicht um Wege handelt, die der Durchfuhr verschlossen sind oder

¹¹⁾ Ob der Staat in Beseitigung der Schwankungen des Getreidepreises noch größeres zu leisten vermöchte, als der freie Handel geleistet hat, das könnte nur ein Versuch entscheiden; ein solcher würde auch zeigen, ob die Gewinne der jetzigen Getreidehändler übermäßig sind. Höchst fraglich ist es auch noch, ob der Staat als Getreidehändler wohl daran thut würde, statt sich von Juden von Landwirten beraten zu lassen. Die vom landwirtschaftlichen Zentralverein zum billigen Einkauf von Futtermitteln und vorteilhaften Verkauf der eignen Produkte gegründete Hauptgenossenschaft schlesischer Landwirte hat jüngst liquidiren müssen; sie hätte es, nach dem Geständnis des Vorsitzenden, schon eher gemußt, wenn sie sich nicht über Wasser gehalten hätte durch — Börsenspekulationen, die ihr glückten. Insbesondere ist es ihr geglückt (das hat nicht der Vorsitzende, sondern die Bank- und Handelszeitung verraten), in der Futternot des vorigen Sommers die Haferpreise noch höher zu steigern; nach der freisinnigen Zeitung hat die Genossenschaft ferner ein schönes Geld verdient an Blankoverkäufen von Roggen und an Termingeschäften in Mehl und Zucker an der Pariser Börse.

verschlossen sein werden. (Dazu werden wieder einige hier nicht in Betracht kommende Ausnahmen angeführt.)

Der bloße Wortlaut dieser Paragraphen wird genügen, zu zeigen, daß sich der vorliegende Gesetzentwurf mit den Handelsverträgen nicht im Widerspruch befindet.

Unsre Landwirtschaft hat in der letzten Zeit mehrere Jahre schweren Ungemachs zu überstehen gehabt, ein sehr verhängnisvolles Jahr scheint ihr bevorzustehen, da die Ernteaussichten in den Ausfuhrgebieten Rußlands als günstig bezeichnet werden können, während für unser Vaterland vor der Hand wenigstens für die nächste Ernte Befürchtungen zu hegen sind.¹²⁾ Die Landwirtschaft wird unter diesen Verhältnissen mit einer schlechten Ernte bei sehr gedrückten Preisen rechnen müssen, was für sehr viele Landwirte bei der durch die letzten Jahre ohne ihr Verschulden hervorgerufenen mißlichen Lage leicht zum vollständigen Ruin führen könnte. Wir hoffen, daß es unsre Regierung oder Reichstag nicht versäumen werden, mit aller Energie und Schnelligkeit einem Stande zu Hilfe zu eilen,¹³⁾ der sich da, wo das Vaterland seiner be-

¹²⁾ Es charakterisirt die jetzt eingerissene Verschrobenheit der volkswirtschaftlichen Ansichten sehr gut, wenn es als ein Unglück gefürchtet wird, daß ein Nachbarstaat mit seinem Überfluß unserm Mangel abhelfen könnte. Übrigens ist der russische Überfluß leider nicht mehr gefährlich. Das russische Volk hungert, infolge der elenden russischen Wirtschaft. In Rußland wurde schon vor drei Jahren nicht mehr Brotgetreide verzehrt als 180 Kilogramm auf den Kopf (Handwörterbuch der Staatswissenschaften III, 877), und seitdem ist der Verbrauch noch mehr zurückgegangen. Und in Rußland will ein so geringer Verbrauch von Brotgetreide noch etwas ganz andres bedeuten als bei uns. Denn während bei uns ein sehr bedeutender Teil der Bevölkerung Fleisch, Gemüse, Seefische, Reis, Sago, Kakao und andre nahrhafte Zukost in größern oder geringern Mengen genießt, besteht die ungeheure Mehrheit des russischen Volks aus Bauern, die außer den selbst gebauten Nahrungsmitteln nichts haben.

¹³⁾ Die sehr verschiednen Mittel, mit denen den verschiednen Klassen der ländlichen Grundbesitzer je nach ihren sehr verschiednen Lagen zu helfen wäre, soweit sie der Hilfe bedürfen, was glücklicherweise bei sehr vielen nicht der Fall ist, sind in den Grenzboten so oft dargelegt worden, daß es nicht nötig ist, sie nochmals zu wiederholen. Monopole gehören nicht darunter, aber trotzdem wäre zu wünschen, die Regierung wagte einmal ein solches Experiment und nähme entweder diesen Gesetzentwurf an oder führte lieber gleich das Monopol des Getreidehandels ein. Dann würde von zwei Fällen einer eintreten. Entweder der Versuch glückte, dann wüßten wir wenigstens, wohin die Reise geht, nämlich in den sozialistischen Zukunftsstaat hinein, dessen Möglichkeit damit bewiesen wäre. Oder er mißglückte, dann hätten wir Ruhe vor weitem Projekten und würden uns ohne Widerstreben einrichten auf das System des freien Verkehrs, das von der weltgeschichtlichen Entwicklung geboren worden ist, und würden nur darauf bedacht sein, seine Hauptmängel zu beseitigen. Dies würde hauptsächlich dadurch zu geschehen haben, daß die jetzt Besitzlosen soviel wie möglich mit Grundbesitz ausgestattet und

durfte, stets als die festeste, treueste und zuverlässigste Stütze von Reich und Thron bewährt hat.¹⁴⁾



Gottfried August Bürger

Zu seinem hundertjährigen Todestage († den 8. Juni 1794)

Von Friedrich Düfel

(Fortsetzung)



ie schon gesagt, bewog Schillers strenge Rezension Bürger trotz seiner energischen äußern Reaktion doch zu einer Durchsicht und spätern formalen Umarbeitung einzelner Gedichte. Mehr als einmal schnitt er seiner lebendigsten Poesie dabei so tief ins Fleisch, daß ihr alles Blut entrann. Zum Glück sind von dieser Mißhandlung seine Balladen nicht mehr betroffen worden. Darüber darf man sich um so mehr freuen, als man in diesen doch immer zuerst Bürgers historischen und ästhetischen Maßstab suchen wird. Welchen unerseßlichen Verlust würde unsre Litteratur durch ihre idealisirende Überarbeitung, etwa im Geiste des frommen Fridolin, erlitten haben! Nein, gern erkennen wir von Gleims Berliner Mord- und Schauerballade bis zu Goethes Erbkönig einen steten, fröhlichen Fortschritt an, aber Bürgers Lenore und Wilder Jäger, Bruder Graurock und Armes Suschen bezeichnen auf dieser Stiege eine Stufe, die wir nicht entbehren möchten.

Der Dichter der Lenore fand die Ballade oder Romanze in Deutschland als ein unmündiges Kind vor, das kaum lallen gelernt hatte. Gleim war der erste, der sie bei uns einführte (Romanzen, 1756), aber da der Spanier Gongora von Corduba und der Franzose Moncrif die burlesk-satirische Behandlung eines ernstern Stoffes als das eigentliche Wesen dieser Dichtungsform hingestellt hatten, suchte er seine nachahmenswerten Vorbilder auf Sahr-

dadurch in den Stand gesetzt wurden, sich wirtschaftlich zu behaupten, und daß die minder Begüterten und die ganz Besitzlosen durch unbeschränkte Koalitionsfreiheit in den Stand gesetzt wurden, sich gegen die wirtschaftlich Übermächtigen zu behaupten.

¹⁴⁾ Der Bauernstand ist etwas viel besseres und vornehmeres als „die zuverlässigste Stütze von Reich und Thron,“ d. h. aus der Parteisprache in die Sprache der Wahrheit übersetzt, als Stimmvieh für Großgrundbesitzer und hohe Beamten; er ist der Kern des deutschen Volks, dessen Dasein und Gedeihen nicht von Thronen und Thröncchen abhängt.